

haltigste substantielle Aufnahme hat sich in der Gestalt Mariens vollzogen“ (VII) — sich weithin in der katholischen Theologie durchsetzen werde.

Der biblische Beitrag von F. Reuschenbach behandelt das Thema „Der Mensch im Buche Job“. Er zeichnet an keiner konkreten Gestalt den Menschen der Offenbarung: für die Fülle der Welt offen, mit ihren Rätseln ringend, bedrückt von der Last Gottes und der Kontingenz vor Ihm sich bewußt. Das Schwergewicht ist auch bei dieser biblischen Studie mit Recht auf die theologische Seite der Frage gelegt, aber es berührt doch seltsam, daß R. auf jegliche Textkritik und sogar auf jede Literaturangabe verzichtet hat, wo es sich doch um das Buch Job handelt, dessen Text nicht ohne weiteres als in allen Einzelheiten gesichert vorausgesetzt werden darf. Andererseits ist dieser kurze Beitrag (459—493) sehr ansprechend und anregend.

Der zweite Teil des Werkes wendet sich den mehr praktischen, pastoralen Fragen zu. A. Menningen zeigt die „Wege zur Menschenbildung in der heutigen Seelsorge“ (501—591). Es ist eine Seelsorgslehre, die aus der organischen Ganzheitschau die Grundzüge einer pastoralen Pädagogik entwickelt und um deren sinngetreue Übertragung auf das Leben die apostolische Bewegung von Schönstatt sich bemüht hat. Die Anwendung auf den Sonderfall der Volksmission übernimmt W. Poieß in seinem Beitrag „Volksmission heute“ (595—656). Den Abschluß bildet eine kirchenrechtliche Arbeit von B. Puschmann über „Die weltlichen Institute und unsere Zeit“ (660—720) auf Grund der Apostolischen Konstitution „Provida Mater“ (vom 2. Februar 1947; AAS 39, 1—47, 114—124); das Motuproprio „Primo feliciter“ vom 12. März 1948 und die Instruktion der Religiosenkongregation „Cum Sanctissimis“ vom 19. März 1948 erschienen erst nach Fertigstellung des Drucksatzes und werden nur in einer Schlußanmerkung erwähnt. Wenn auch gegenüber dem Stoff der drei letzten Arbeiten hie und da vom praktischen Gesichtspunkt aus eine etwas andere Stellungnahme möglich wäre, so macht doch die bescheidene und ausgeglichene Weise der Darstellung einen wohlthuenden Eindruck. In dieser Hinsicht verdient vor allem der letzte Beitrag alle Anerkennung, da die Bedeutung der Orden und der Gelübde durchaus nicht unterbewertet wird.

Alles in allem genommen, kann die „Neue Schöpfung“ als ein wirklich gelungener Versuch bezeichnet werden, die Probleme des modernen Christentums herauszustellen und auf Wege zu ihrer Lösung aufmerksam zu machen.

J. Beumer S. J.

Hagen, A., *Prinzipien des katholischen Kirchenrechts*. gr. 8^o (399 S.) Würzburg 1949, Schöningh. DM 10.80.

Der Verf., Generalvikar von Rottenburg, vordem Universitätsprofessor zu Würzburg, bietet schon durch seine Arbeiten über Pfarrei und Pfarrer und über die kirchliche Mitgliedschaft die Gewähr dafür, daß obiges Buch hält, was der Titel verspricht. Es handelt sich um eine auf reicher Belesenheit und Erfahrung beruhende Darstellung der tragenden Ideen des Kirchenrechts. Nicht ein außerrechtlicher, etwa kirchenpolitischer „Geist“ des Kirchenrechts sollte aufgespürt, wie dies in etwa Stutz versucht hat, sondern die innerrechtlichen letzten Gedanken sollten bloßgelegt werden, die in den einzelnen abstrakten Canones weniger zum Durchbruch kommen. Die Selbständigkeit und Fruchtbarkeit der Fragestellung liegt zu Tage, zumal bei ihrer Durchführung Ehrfurcht vor der Kirche und erwägenswerte Änderungsvorschläge sich verbinden.

H. hält sich der rechtlichen Klarheit halber an die Bellarminsche Definition der Kirche. Das göttliche Verfassungsrecht der Kirche rechnet er zu den Grundlagen des Kirchenrechts, so daß das eigentliche Kirchenrecht auf die „rein kirchlichen“ Gesetze beschränkt erscheint. So lautet schon der erste Satz des Buches: „Die Kirche ist die Schöpferin des Kirchenrechts“ (7). Da bei den Staaten auch das Verfassungsrecht zum Staatsrecht gehört, wären Mißverständnisse leichter ausgeschlossen, wenn man das Kirchenrecht aus seinen göttlichen und menschlichen Bestandteilen zusammengesetzt sein ließe. Es wäre dann z. B. der auch kirchenrechtliche Charakter der Taufhandlung sehr einfach erklärt.

Sehr gut sagt H.: „Die Seelsorge ist die Krone und das letzte Ziel der kirchlichen Tätigkeit“ (143). In diesem Lichte dürfte in der Kirche — anders als im Staate — der primäre Strafzweck wohl in der Besserung zu sehen sein, da das Heil der einzelnen direktes Ziel der Kirche ist und letztes Ziel auch der kirchlichen Rechtsordnung. In can. 2215 ist denn auch die Besserung als erster Strafzweck genannt. Vorzügliches wird gesagt über den kirchlichen Konservatismus, sowohl über dessen Vorzüge wie über die zu vermeidenden Gefahren. H. tritt für eine gesunde Dezentralisation ein zugunsten großer Bewegungsfreiheit für die Bischöfe, die Priester und Laien.

Dem „Prinzipiellen“ dürften folgende Bemerkungen dienen. Die durch die Enzyklika *Mystici Corporis* neu gestellte Frage der kirchlichen Mitgliedschaft erscheint in unserem Buche nicht einheitlich gelöst. S. 164 wird gesagt, die Häresie schließe aus der Kirche aus. Auf derselben Seite heißt es aber auch, dem Getauften bleibe die kirchliche Mitgliedschaft immer erhalten. Trotz der Entscheidung derselben Enzyklika, die Bischöfe empfangen ihre Jurisdiktion vom Papste, legt H. eine Reihe Gründe für beide Ansichten dar. Das kann weiterer Klärung dienen. — Die innere Willensübereinstimmung der Gatten kann man wohl nicht die Materie des Ehevertrages nennen, da die Materie wahrnehmbar sein muß. Das gegenseitige Angebot ist die Materie, die Zustimmung die Form des Vertragsabschlusses. H. sieht in can. 2222, § 1 eine Ausnahme von dem Grundsatz: *Nulla poena sine lege*. Könnte nun ein auf Grund dieses Canons Bestrafter wirklich sagen, er sei ohne Strafgesetz betroffen? Obiger Canon ist eben eine generelle, aber doch auch gesetzliche Strafsanktion. — Ein Canonesverzeichnis wäre sehr erwünscht. Das Werk wird von allen Freunden des Kirchenrechts begrüßt werden und wird hoffentlich durch Neuauflagen auf der Höhe bleiben.

J. Gemmel S. J.

Neue Arbeiten über Martin Azpilcueta, den Dr. Navarrus: Lopez Ortiz, J., *Un canonista español del siglo XVI, el Doctor Navarro, Don Martín de Azpilcueta*: Ciudad de Dios 153 (1941) 271—301. — Goñi Gastambide, J., *Por qui el Dr. Navarro non juí nombrado Cardenal*: Principe de Viana 3 (1943) 39 S. — Larrañendi de Olarra, M. L., und Olarra, J., *Miscelánea de noticias Romanas acerca de Don Martín de Azpilcueta, Doctor Navarro*. gr. 8^o (237 S.) Madrid 1943, Espasa-Calpe.

Martin von Azpilcueta, der Doctor Navarrus (1493—1586), gehört ohne Zweifel zu den einflußreichsten Moralisten und Kanonisten des spanischen Siglo de oro. Obendrein enthalten seine Werke, worauf ich schon früher hinwies, reiches kirchenhistorisches und allgemeinkulturgeschichtliches Material. Es ist daher sehr erfreulich, daß das heutige Spanien sich wieder mit ihm beschäftigt.

1. Navarrus war Augustinerchorherr. Lopez, ein Augustinereremit, sucht das Lebensbild, das Mariano Arigita y Lasa in einer leider bei uns wenig bekannt gewordenen reichhaltigen Studie entworfen hat, zu vervollständigen. Quelle sind die Werke Azpilcuetas, die viele Einzelzüge enthalten und seinen wissenschaftlichen Charakter offenbaren. Ich kann nur einige Einzelheiten herausgreifen. Azpilcueta muß seine Studien in Alcalá nicht 1503, sondern 1508 begonnen und etwa 1512 in Toulouse fortgesetzt haben. Ich glaube, der Irrtum Arigitas erklärt sich durch einen Druckfehler der Ausgaben, so daß in der Ausgabe von 1573 nicht 70, sondern 60 Jahre zu lesen sind. Gegenüber Bataillon (*Erasme et l'Espagne*, Paris 1937) vertritt L., daß Azpilcueta doch wesentlich der alten italienischen Juristenschule angehört. Das mag in der Hauptsache richtig sein. Aber eine Lektüre seiner Werke lehrt doch, daß er den Einflüssen eines gemäßigten Humanismus sich keineswegs verschloß, wenn er auch die Abirrungen und Übertreibungen der Humanisten ablehnte. Durchaus einverstanden wird man in der Wertung sein, daß Azpilcuetas Bedeutung viel mehr auf dem Gebiete der Moraltheologie, insbesondere der soliden und praktischen Kasuistik liegt, als auf dem des strengen Rechtes. Man darf aber darüber nicht vergessen, daß Azpilcueta gerade dadurch, daß er im Kanonischen Recht die eigentlichen Theologen immer wieder zu Worte kommen ließ und die Fragen des Seelenheils in den Vordergrund stellte, auch auf die